

Nach § 6 Abs. 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung das Fahrzeug von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, ist die Zulassungsbehörde bereit, auf die Vorführung zur Identifikation des Fahrzeugs zu verzichten, wenn Sie die nachfolgend aufgeführte Erklärung ausgefüllt und unterschrieben vorlegen.

Rechtsverbindliche Erklärung des KFZ Händlers

(Firmenstempel)

Das sich in Deutschland befindliche nachstehend bezeichnete Fahrzeug wurde durch Überprüfung der Fahrzeugidentnummer gemäß § 6 Abs. 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung identifiziert. Veränderungen an der Fahrzeugidentnummer wurden nicht festgestellt. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) wurde überprüft und stimmt mit den vorgelegten Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil II, COC-Papier, Allgemeine Betriebserlaubnis, Gutachten nach § 21 StVZO, Datenbestätigung oder ausländische Fahrzeugpapiere) überein. Darüber hinaus versichere ich, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß erworben wurde. Die Originalrechnung liegt für dieses Fahrzeug vor.

Fahrzeugart:	
Fahrzeugidentitätsnummer:	
Hersteller:	
mit den Eintragungen im Fahrzeugbrief Nr.:	
bzw. in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung Nr.:	

Ich verpflichte mich, die zuständige Zulassungsstelle von jeglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die daraus entstehen können, weil obige Angaben unrichtig sind. Falsche Angaben können bei den Inhabern roter Dauerkennzeichen („06er-Kennzeichen“) zum Widerruf dieser Kennzeichen führen.

Ort, Datum


Unterschrift des Firmeninhabers oder einer zu seiner Vertretung bestimmten Person